

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as/) veröffentlicht wird.

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch
die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
(FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung; FINMA-GebV)**

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 15 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes
vom 22. Juni 2007 (FINMAG)¹
sowie Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
vom 21. März 1997²,
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Erhebung der Gebühren und Aufsichtsabgaben durch die FINMA;
- b. die Bildung von Reserven durch die FINMA.

Art. 2 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten der FINMA setzen sich zusammen aus:

- a. den Kosten, die ihr aus der Aufsichtstätigkeit in den einzelnen Aufsichtsbereichen direkt entstehen; und
- b. den Kosten, die sie keinem Aufsichtsbereich direkt zuordnen kann (Strukturkosten).

Art. 3 Kostenaufteilung

¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten soweit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu:

- a. dem Banken- und Börsenbereich (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
- b. dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b FINMAG);
- c. dem Bereich der Versicherungsunternehmen (Art. 15 Abs. 2 Bst. c FINMAG);

SR

¹ SR ...; BBI 2007 4625
² SR 172.010

- d. dem Bereich der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 15 Abs. 2 Bst. c FINMAG);
- e. dem Bereich der Selbstregulierungsorganisationen (Art. 15 Abs. 2 Bst. d FINMAG);
- f. dem Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre (Art. 15 Abs. 2 Bst. d FINMAG); und
- g. dem Bereich der Prüfgesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. e FINMAG).

² Sie teilt die Strukturkosten im Verhältnis der direkt zugeordneten Kosten auf die Aufsichtsbereiche auf.

Art. 4 Gebühren und Aufsichtsabgabe

¹ Die einem Aufsichtsbereich zugeordneten Kosten werden vorab durch die Gebühreneinnahmen aus dem betreffenden Aufsichtsbereich gedeckt.

² Die Kosten des Aufsichtsbereichs, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, und die durch den betreffenden Aufsichtsbereich zu äufnenden Reserven sind durch die Aufsichtsabgaben zu decken.

2. Kapitel: Gebühren

Art. 5 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist, wer:

- a. eine Verfügung veranlasst;
- b. ein Aufsichtsverfahren veranlasst, das nicht mit einer Verfügung endet oder das eingestellt wird;
- c. eine Dienstleistung der FINMA beansprucht.

² Keine Gebühren bezahlen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden für Leistungen der FINMA im Bereich der Amts- und Rechtshilfe.

Art. 6 Allgemeine Gebührenverordnung

¹ Soweit die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 7 Auslagen

Als Auslagen gelten auch die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder von der FINMA angeordnete Veröffentlichungen.

Art. 8 Gebührenansätze

³ SR 172.041.1

¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze im Anhang.

² Ist im Anhang ein Rahmen festgelegt, so setzt die FINMA die konkret zu bezahlende Gebühr innerhalb des Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person fest.

³ Für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person.

⁴ Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person innerhalb der FINMA und Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person 100–500 Franken.

⁵ Für Verfügungen und Aufsichtsverfahren, die sich durch einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten auszeichnen, kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Art. 9 Gebührenzuschlag

Die FINMA kann einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen erheben, die sie auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlässt, durchführt oder verrichtet.

Art. 10 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung bei Aufsichtsverfahren

Endet ein Aufsichtsverfahren ohne Verfügung, so richten sich Rechnungsstellung und Gebührenverfügung nach den Regeln für Dienstleistungen gemäss Artikel 11 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴.

3. Kapitel: Aufsichtsabgaben

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Grundsatz, Umfang und Bemessungsgrundlage

¹ Die FINMA erhebt von den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe.

² Die Aufsichtsabgabe wird pro Aufsichtsbereich erhoben.

³ Sie bemisst sich gestützt auf die Gesamtkosten der FINMA für das laufende Jahr und auf die zu äufnenden Reserven.

⁴ SR 172.041.1

Art. 12 Grund- und Zusatzabgabe

¹ Die Aufsichtsabgabe setzt sich in allen Aufsichtsbereichen aus einer fixen Grundabgabe und, mit Ausnahme desjenigen der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, einer variablen Zusatzabgabe zusammen.

² Die Zusatzabgabe deckt die Kosten, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Grundabgabe gedeckt sind.

³ Die FINMA kann die Grundabgabe eines Aufsichtsbereichs ermässigen, wenn diese im Vergleich zu den Aufsichtskosten unverhältnismässig wäre. Dies ist in allen Aufsichtsbereichen, mit Ausnahme desjenigen der kollektiven Kapitalanlagen, namentlich dann der Fall, wenn sie 25 Prozent der Aufsichtskosten des betreffenden Aufgabenbereichs übersteigen.

Art. 13 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung oder der Anerkennung und endet mit deren Entzug oder mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 14 Erhebung der Abgabe

¹ Die FINMA erhebt die Aufsichtsabgaben gestützt auf ihre Rechnung für das laufende Jahr.

² Sie kann Akontozahlungen in Rechnung stellen.

³ Sie erstellt nach Abschluss ihrer Jahresrechnung für jeden Abgabepflichtigen eine Schlussrechnung.

⁴ Ergibt sich in der Rechnung der FINMA eine Über- oder Unterdeckung, so wird der entsprechende Betrag pro Aufsichtsbereich auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

Art. 15 Rechnungsstellung, Fälligkeit, Stundung und Verjährung

¹ Die FINMA stellt für die Abgaben Rechnung.

² Sind die Abgabepflichtigen mit der Schlussrechnung nicht einverstanden, so können sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Fälligkeit, Stundung und Verjährung richten sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁵.

⁵ SR 172.041.1

2. Abschnitt: Banken- und Börsenbereich

Art. 16 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. 15 000 Franken je Bank und je Pfandbriefzentrale;
- b. 10 000 Franken je Effektenhändler;
- c. 150 000 Franken pauschal für die gesamte Raiffeisenorganisation des Schweizer Verbandes der Raiffeisenbanken;
- d. 40 000 Franken je Börse und je börsenähnliche Einrichtung.

² Ausländische Banken, Effektenhändler, Börsen und börsenähnliche Einrichtungen müssen die Grundabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

³ Die Pfandbriefzentralen entrichten einzig die Grundabgabe.

Art. 17 Zusatzabgabe

² Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und über die Zusatzabgabe nach Effektenumsatz gedeckt.

² Effektenhändler und Banken mit Effektenhändlerstatus müssen die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und diejenige nach Effektenumsatz, Banken ohne Effektenhändlerstatus nur die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme entrichten.

³ Ausländische Banken und Effektenhändler müssen die Zusatzabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

Art. 18 Zusatzabgabe nach Bilanzsumme

¹ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme ist die Bilanzsumme der Bank oder des Effektenhändlers massgebend, wie sie die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabeyahr vorangehenden Jahres ausweist.

² Muss die Bank oder der Effektenhändler der FINMA eine konsolidierte Jahresrechnung einreichen, so gilt die Bilanzsumme der konsolidierten Jahresrechnung als Berechnungsgrundlage.

Art. 19 Zusatzabgabe nach Effektenumsatz

¹ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Effektenumsatz sind die Abschlüsse des dem Abgabeyahr vorangehenden Jahres massgebend, die den Börsen nach der Börsenverordnung der Eidgenössischen Bankenkommission vom 21. Oktober 1996⁶ (BEHV-EBK) gemeldet werden müssen.

⁶ SR 954.11

² Die Börsen erheben aufgrund dieser Meldungen den Umsatz jedes Effektenhändlers, für den er abgabepflichtig ist. Sie ziehen die Zusatzabgabe nach Effektenumsatz bei den Effektenhändlern ein.

³ Die Börsen melden der FINMA den abgabepflichtigen Gesamtumsatz, den die Effektenhändler im dem Abgabejahr vorangehenden Jahr erzielt haben. Auf dieser Grundlage ermittelt die FINMA die Zusatzabgabe nach Effektenumsatz und zieht sie bei den Börsen ein. Diese haften nicht für uneinbringliche Zusatzabgaben.

3. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 20 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. 5000 Franken für Fondsleitungen;
- b. 3000 Franken für selbstverwaltete Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und für Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF);
- c. 3000 Franken für Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, sofern diese weder eine Bank, ein Effektenhändler, eine Versicherung, eine Fondsleitung noch ein Vermögensverwalter sind;
- d. 700 Franken für schweizerische und 300 Franken für ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Teilvermögen;
- e. 700 Franken für das erste Teilvermögen einer schweizerischen und 300 Franken für das erste Teilvermögen einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit verschiedenen Teilvermögen (Umbrella-Fonds); 300 Franken für jedes weitere Teilvermögen, insgesamt jedoch höchstens 20 000 Franken;
- f. 3000 Franken für Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen.

² Die Grundabgabe betreffend schweizerische kollektive Kapitalanlagen wird entrichtet von:

- a. der Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds.;
- b. der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV);
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF).

³ Die Grundabgabe betreffend ausländische kollektive Kapitalanlagen wird von deren Vertreterinnen und Vertreter entrichtet (Art. 123 Abs. 1 KAG⁷). Werden für

⁷ SR 951.31

eine ausländische kollektive Kapitalanlage mehrere Vertreterinnen und Vertreter bestimmt, so haften sie solidarisch.

Art. 21 Zusatzabgabe

¹ Die Zusatzabgabe ist je zur Hälfte durch die schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen sowie durch die Fondsleitungen und Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zu tragen.

² Die Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen wird entrichtet von:

- a. der Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds.;
- b. der SICAV;
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. der SICAF.

Art. 22 Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen ist das verwaltete Vermögen (Nettovermögen) mit Stand am 31. Dezember des dem Abgabeyahr vorangehenden Jahres massgebend, wie es der SNB gemeldet werden musste.

² Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen beträgt die Zusatzabgabe höchstens 20 000 Franken, für übrige Fonds für alternative Anlagen, Immobilienfonds, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und SICAF höchstens 30 000 Franken. Diese Limite gilt bei Umbrella-Fonds pro Teilvermögen.

³ Der Satz für übrige Fonds für alternative Anlagen, Immobilienfonds, Kommanditaktiengesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und SICAF beträgt das Eineinhalbache des Satzes für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen.

Art. 23 Zusatzabgabe für Fondsleitungen und Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

¹ Fondsleitungen und Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen entrichten die Zusatzabgabe nach dem Bruttoertrag und der Betriebsgrösse.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe sind je zur Hälfte der Bruttoertrag (sämtliche Vergütungen wie Honorar- und Kommissionseinnahmen) und die Betriebsgrösse (Fixkosten) gemäss dem genehmigten Rechnungsabschluss des dem Abgabeyahr vorangehenden Jahres massgebend.

4. Abschnitt: Versicherungsunternehmen

Art. 24 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt:

- a. 3000 Franken je Versicherungsunternehmen;
- b. 1500 Franken je Krankenkasse, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁸ (VAG) der FINMA unterstellt ist;
- c. 50 000 Franken je Versicherungsgruppe;
- d. 70 000 Franken je Versicherungskonglomerat.

² Die FINMA legt jährlich aufgrund einer proportionalen Zurechnung der von den Versicherungsunternehmen und den Krankenkassen zu tragenden Aufsichtskosten zum Prämienvolumen der einzelnen Beaufsichtigten fest, bis zu welcher Prämiensumme einzig die Grundabgabe zu bezahlen ist. Für die Berechnung sind die Prämieneinnahmen des dem Abgabeyahr vorangehenden Jahres gemäss den genehmigten Jahresrechnungen der Beaufsichtigten massgebend.

³ Die Grundabgabe von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten wird vom Unternehmen, welches als Ansprechpartner nach Artikel 191 Absatz 3 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005⁹ bezeichnet ist, entrichtet.

Art. 25 Zusatzabgabe

¹ Versicherungsunternehmen und Krankenkassen, die nach dem VAG¹⁰ der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, bezahlen eine Zusatzabgabe, wenn ihre Prämieneinnahmen die von der FINMA nach Artikel 24 Absatz 2 festgelegte Summe übersteigt.

² Die von einem Versicherungsunternehmen oder einer Krankenkasse zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach seinem oder ihrem Anteil an den gesamten Prämieneinnahmen. Berechnungsgrundlage ist die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabeyahr vorangehenden Jahres.

³ Der massgebliche Betrag der Prämieneinnahmen entspricht:

- a. für Versicherungsunternehmen, welche das direkte Versicherungsgeschäft betreiben: den Prämieneinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft in der Schweiz, abzüglich des zedierten Geschäfts;

⁸ SR **961.01**

⁹ SR **961.011**

¹⁰ SR **961.01**

- b. für Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich das Rückversicherungsgeschäft betreiben: einem Drittel der Prämieneinnahmen aus dem Rückversicherungsgeschäft, abzüglich des retrozidierten Geschäfts sowie des konzerninternen Rückversicherungsgeschäfts;
- c. für Krankenkassen: der Hälfte der Prämieneinnahmen aus den der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungszweigen.

⁴ Die von einer Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach ihrem Anteil an den weltweit gebuchten Bruttoprämieneinnahmen aller der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate. Berechnungsgrundlage ist die publizierte Konzernjahresrechnung des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

⁵ Abgabepflichtig ist das Unternehmen, welches nach Artikel 191 Absatz 3 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005¹¹ als Ansprechpartner bezeichnet ist.

Art. 26 Kosten der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 2 VAG¹²

Die Kosten für die gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 2 VAG¹³ werden von den Versicherungsunternehmen und den Krankenkassen getragen.

**5. Abschnitt:
Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und
Versicherungsvermittler**

Art. 27

¹ Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler bezahlen pro Registereintrag jährlich eine Grundabgabe von 150 Franken.

² Massgebend sind die Registereinträge am 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

6. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 28 Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 10 000 Franken je Selbstregulierungsorganisation.

Art. 29 Zusatzabgabe

¹¹ SR **961.011**

¹² SR **961.01**

¹³ SR **961.01**

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag und über die Zusatzabgabe nach der Anzahl aller Finanzintermediäre, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, gedeckt.

² Die von einer Selbstregulierungsorganisation zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach ihrem Anteil an der Summe der Bruttoerträge aller Selbstregulierungsorganisationen und nach ihrem Anteil an der Gesamtanzahl aller Finanzintermediäre, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 30 Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre

Für die Anzahl der einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossenen Finanzintermediäre ist der Stand am 31. Dezember des dem Abgabeyahr vorangehenden Jahres massgebend.

Art. 31 Bruttoertrag

¹ Der Bruttoertrag umfasst sämtlichen Erlös aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Obligationenrecht¹⁴ abzüglich der Erträge aus:

- a. Schulungen, welche die Selbstregulierungsorganisationen anbieten;
- b. Revisionen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁵ (GwG);
- c. Bussen und Konventionalstrafen.

² Massgebend ist das Ergebnis des Rechnungsabschlusses des dem Abgabeyahr vorangehenden Jahres.

³ Für Selbstregulierungsorganisationen, die in die Geschäftsstrukturen eines Berufsverbands oder einer Unternehmung integriert sind und die keine selbstständige Rechnung führen, wird anstelle des Bruttoertrags der Bruttoaufwand zur Berechnung der Aufsichtsabgabe berücksichtigt.

7. Abschnitt: Direkt unterstellte Finanzintermediäre

Art. 32 Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 500 Franken je direkt unterstellten Finanzintermediär.

Art. 33 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird zu drei Vierteln über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag und zu einem Viertel über die Zusatzabgabe nach der Anzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen gedeckt.

¹⁴ SR 220

¹⁵ SR 955.0

² Die von einem direkt unterstellten Finanzintermediär zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach seinem Anteil an der Summe der Bruttoerträge aller direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie an der Gesamtzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen aller direkt unterstellten Finanzintermediäre.

³ Die Zusatzabgabe eines direkt unterstellten Finanzintermediärs beträgt höchstens 15 000 Franken.

Art. 34 Bruttoertrag

¹ Der Bruttoertrag umfasst sämtlichen Erlös aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Obligationenrecht¹⁷, der mit nach dem GwG¹⁶ beaufsichtigten Tätigkeiten erzielt wird. Massgebend ist der Bruttoertrag ohne Abzug von Ertragsminderungen.

² Für Handelsunternehmen ist der Bruttogewinn massgebend. Er umfasst den Verkaufserlös nach Abzug der Einstandspreise ohne Abzug anderer Ertragsminderungen.

³ Massgebend ist das Ergebnis des Rechnungsabschlusses des dem Abgabeyahr vorangehenden Jahres.

8. Abschnitt: Prüfgesellschaften

Art. 35 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt für Prüfgesellschaften pro Jahr:

- a. 5000 Franken für Gesellschaften, die Prüfungen im Banken- und Börsenbereich nach Artikel 3 Buchstabe a vornehmen;
- b. 5000 Franken für Gesellschaften, die Prüfungen im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 3 Buchstabe b vornehmen;
- c. 5000 Franken für Gesellschaften, die Prüfungen im Versicherungsbereich nach Artikel 3 Buchstabe c vornehmen.

² Prüfgesellschaften, die für Prüfungen in mehreren Aufsichtsbereichen nach Artikel 3 zugelassen sind, haben die Grundabgabe für jeden Bereich zu leisten, insgesamt aber nicht mehr als 10 000 Franken.

Art. 36 Zusatzabgabe

¹ Prüfgesellschaften entrichten die Zusatzabgabe nach erzielten Prüfhonoraren im Verhältnis zur Summe aller Prüfhonorare aller Prüfgesellschaften.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe sind die Prüfhonorare in den Aufsichtsbereichen nach Artikel 3 gemäss dem genehmigten Rechnungsabschluss des Abgabeyahr vorangehenden Jahres massgebend.

¹⁶ SR 955.0

³ Die Prüfgesellschaften melden der FINMA innerhalb von neun Monaten nach ihrem letzten genehmigten Rechnungsabschluss die erzielten Prüfhonorare.

⁴ Prüfgesellschaften, deren Honorarumsatz 5 Millionen Franken nicht übersteigt, bezahlen keine Zusatzabgabe.

4. Kapitel: Reserven

Art. 37

Die FINMA bildet jährlich pro Aufsichtsbereich Reserven im Umfang von zehn Prozent ihrer jährlichen Gesamtkosten bis die Gesamtreserve ein Jahresbudget erreicht oder wieder erreicht hat.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 2. Dezember 1996¹⁷ über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommission;
- b. die Verordnung vom 26. Oktober 2005¹⁸ über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

² Die Verordnung vom 9. November 2005¹⁹ über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen wird wie folgt geändert:

2. Kapitel des 9. Titels (Art. 209–214)

Aufgehoben

Art. 39 Übergangsbestimmung

Für die Erhebung von Gebühren für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹⁷ SR **611.014**

¹⁸ SR **955.033.2**

¹⁹ SR **961.011**

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Art. 8 Abs. 1 E-GebV-Finma)

Rahmentarife

	in Franken
1 Banken und Börsenbereich	
1.1 Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Bank, Effektenhändler, Börse oder börsenähnliche Einrichtung (Art. 2 und 3 BankG ²⁰ ; Art. 3 und 10 BEHG ²¹)	5 000–50 000
1.2 Verfügung über die Erteilung einer Zusatzbewilligung für Banken oder Effektenhändler und Verfügung über eine qualifizierte Beteiligung (Art. 3 Abs. 5 und 3 ^{ter} BankG ²² ; 10 Abs. 6 BEHG ²³)	2 000–20 000
1.3 Verfügung über die Anerkennung einer Ratingagentur (Art. 52 Abs. 1 ERV ²⁴)	5 000–30 000
1.4 Verfügung über den Entzug der Bewilligung als Bank, Effektenhändler, Börse oder börsenähnliche Einrichtung (Art. 37 FINMAG ²⁵)	10 000–30 000
1.5 Verfügung über den Entzug der Anerkennung als Ratingagentur (Art. 52 Abs. 3 ERV ²⁶)	2 000–20 000
1.6 Verfügung über die Wahl und den Wechsel der Prüfgesellschaft bei einer Bank, einem Effektenhändler, einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung (Art. 25 Abs. 2 FINMAG ²⁷)	3 000–30 000
1.7 Verfügung über die Änderung von Statuten, Gesellschaftsverträgen oder Reglementen einer Bank, eines Effektenhändlers, einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung (Art. 3 Abs. 3 BankG ²⁸ ; Art. 3 Abs. 5 und Art. 4 Abs. 2 BEHG ²⁹)	500–10 000
1.8 Verfügung im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen nach den Artikeln 20 und 21 BEHG ³⁰	3 000–30 000

²⁰ SR **952.0**

²¹ SR **954.1**

²² SR **952.0**

²³ SR **954.1**

²⁴ SR **952.03**

²⁵ SR ...

²⁶ SR **952.03**

²⁷ SR ...

²⁸ SR **952.0**

²⁹ SR **954.1**

³⁰ SR **954.1**

	in Franken
1.9 Verfahren über die Zwangsunterstellung von natürlichen oder juristischen Personen (Art. 1 BankG ³¹ und Art. 2, 3 und 10 BEHG ³² i. V. mit Art. 37 Abs. 3 FINMAG ³³)	10 000–30 000
1.10 Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG ³⁴)	2 000– 5 000
2 Bereich der kollektiven Kapitalanlagen	
2.1 Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterin, Vermögensverwalter oder Depotbank (Art. 13 KAG ³⁵)	3 000–30 000
2.2 Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vertreterin oder Vertreter ausländischen kollektiver Kapitalanlagen, sofern diese oder dieser weder eine Bank, ein Effektenhändler, ein Versicherungsunternehmen, eine Fondsleitung, eine Vermögensverwalterin noch ein Vermögensverwalter ist (Art. 13 KAG ³⁶)	2 000–20 000
2.3 Verfügung über die Genehmigung der Änderung der Organisationsdokumente (Statuten, Organisationsreglement, Anlagereglement, Gesellschaftsvertrag) einer Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, einer Vermögensverwalterin, eines Vermögensverwalters, einer Vertreterin oder eines Vertreters einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 und 16 KAG ³⁷)	500–10 000
2.4 Verfügung über die Genehmigung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder des Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV, SICAF, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen) pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. a–d und Abs. 2 KAG ³⁸)	2 000–20 000

³¹ SR **952.0**³² SR **954.1**³³ SR ...³⁴ SR ...³⁵ SR **951.31**³⁶ SR **951.31**³⁷ SR **951.31**³⁸ SR **951.31**

2.5	Verfügung über die Genehmigung der Änderung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Art. 16 und 27 KAG ³⁹)	1 000–10 000
2.6	Verfügung über die Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e i. V. mit Art. 120 KAG ⁴⁰)	2 000–20 000
2.7	Verfügung über die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderung der Dokumente einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG ⁴¹)	1 000–10 000
2.8	Verfügung über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertriebsträger (Art. 13 und Art. 19 KAG ⁴²)	1 000–10 000
2.9	Verfügung über die Genehmigung der Beauftragung von Schätzungsexperten für Immobilienfonds (Art. 64 KAG ⁴³)	1 000– 5 000
2.10	Verfügung über den Entzug einer Bewilligung als Bewilligungsträger oder einer Genehmigung nach dem KAG ⁴⁴ (Art. 37 FINMAG ⁴⁵)	2 000–20 000
2.11	Verfahren über die Zwangsumunterstellung von natürlichen oder juristischen Personen (Art. 2 und 6 KAG ⁴⁶ i. V. mit Art. 37 Abs. 3 FINMAG ⁴⁷)	10 000–30 000
2.12	Verfügung über die Wahl und den Wechsel der Prüfgesellschaft (Art. 25 Abs. 2 FINMAG ⁴⁸)	3 000–30 000
2.13	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG ⁴⁹)	2 000– 5 000

³⁹ SR **951.31**⁴⁰ SR **951.31**⁴¹ SR **951.31**⁴² SR **951.31**⁴³ SR **951.31**⁴⁴ SR **951.31**⁴⁵ SR ...⁴⁶ SR **951.31**⁴⁷ SR ...⁴⁸ SR ...⁴⁹ SR ...

3 Bereich der Versicherungsunternehmen

3.1	Verfügung über die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VAG ⁵⁰)	5 000–40 000
3.2	Verfügung über die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines zusätzlichen Versicherungszweiges (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VAG ⁵¹)	2 000–10 000
3.3	Verfügung über die Genehmigung von Tarifen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 lit. r VAG ⁵²)	1 000–10 000
3.4	Verfügung über Beteiligungen und Übertragungen sowie über Geschäftsplanänderungen i. V. mit solchen Transaktionen (Art. 3 Abs. 2; Art. 4 Abs. 2; Art. 21 und Art. 62 VAG ⁵³)	5 000–50 000
3.5	Verfügungen über andere Geschäftsplanänderungen, Änderungen im Geschäftsbetrieb und Organisation (Art. 4 Abs. 2; Art. 11 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 VAG ⁵⁴ ; Art. 11 Abs. 1; Art. 13 Abs. 2; Art. 19 Abs. 2 und Art. 99 Abs. 2 AVO ⁵⁵)	500–12 500
3.6	Verfügungen in Zusammenhang mit dem gebundenen Vermögen und Anlagevorschriften (Art. 70–95 AVO ⁵⁶)	500–12 500
3.7	Vorortkontrollen, Inspektionen (Art. 47 Abs. 1 VAG ⁵⁷)	5 000–50 000
3.8	Sichernde Massnahmen (Art. 51 ff. VAG ⁵⁸)	1 000–10 000
3.9	Verfügungen in Zusammenhang mit freiwilliger Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 60 VAG ⁵⁹)	500–10 000
3.10	Verfahren über die Zwangsumstellung von natürlichen oder juristischen Personen (Versicherungsunternehmen,	2 000–20 000

⁵⁰ SR **961.01**⁵¹ SR **961.01**⁵² SR **961.01**⁵³ SR **961.01**⁵⁴ SR **961.01**⁵⁵ SR **961.011**⁵⁶ SR **961.011**⁵⁷ SR **961.01**⁵⁸ SR **961.01**⁵⁹ SR **961.01**

	in Franken
	Gruppen, Konglomerate; Art. 2 VAG ⁶⁰ i. V. mit Art. 37 Abs. 3 FINMAG ⁶¹)
3.11	Solvabilitäts- und andere Bescheinigungen (Art. 1 VAG ⁶²)
3.12	Prüfaufträge an Revisionsstellen und Dritte (Art. 29 Abs. 3 und 46 Abs. 2 VAG ⁶³)
3.13	Prüfung Jahresberichte (Art. 25 VAG ⁶⁴)
4	Bereich der Versicherungsvermittler
4.1	Eintragung ins Vermittlerregister, je natürliche Person (Art. 43 Abs. 1 VAG ⁶⁵)
4.2	Eintragung ins Vermittlerregister, je juristische Person (Art. 43 Abs. 1 VAG ⁶⁶)
4.3	Einschreiten bei unzulässiger Vermittlertätigkeit (Art. 41 und Art. 51 Abs. 2 lit. g VAG ⁶⁷ ; Staatsvertrag CH/FL ⁶⁸)
4.4	Vorortkontrollen und Inspektionen (Art. 47 Abs. 1 VAG ⁶⁹)
5	Bereich der Selbstregulierungsorganisationen
5.1	Anerkennungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und Art. 24 ff. GwG ⁷⁰)
5.2	Mutationen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und c Art. 24 f. GwG) ⁷¹
5.3	Revisionen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 GwG ⁷²)
5.4	Massnahmen, inkl. Entzug der Anerkennung (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und Art. 20 GwG ⁷³ sowie Art. 31 und 37 FINMAG ⁷⁴)

⁶⁰ SR **961.01**⁶¹ SR ...⁶² SR **961.01**⁶³ SR **961.01**⁶⁴ SR **961.01**⁶⁵ SR **961.01**⁶⁶ SR **961.01**⁶⁷ SR **961.01**⁶⁸ SR **0.961.514**⁶⁹ SR **961.01**⁷⁰ SR **955.0**⁷¹ SR **955.0**⁷² SR **955.0**⁷³ SR **955.0**⁷⁴ SR ...

		in Franken
5.5	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG ⁷⁵)	500– 5 000
6	Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre	
6.1	Bewilligungsverfahren (Art. 14 GwG ⁷⁶)	500–10 000
6.2	Mutationen (Art. 14 und Art. 18 Bst. b GwG ⁷⁷)	200– 2 000
6.3	Massnahmen, inkl. Entzug der Bewilligung und Liquidation (Art. 20 GwG ⁷⁸ sowie Art. 31 und 37 FINMAG ⁷⁹)	200–20 000
6.4	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG ⁸⁰)	100– 1 000
6.5	Verfahren über die Zwangsunterstellung von natürlichen oder juristischen Personen und die Liquidation (Art. 2 Abs. 3 GwG ⁸¹)	100–30 000
7	Bereich der Prüfgesellschaften	
7.1	Zulassung einer Prüfgesellschaft (Art. 26 Abs. 1 FINMAG ⁸²)	10 000–50 000
7.2	Zulassung einer Prüfgesellschaft zur Prüfung von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 26 Abs. 1 FINMAG ⁸³)	2 000–20 000
7.3	Zulassung einer Prüfgesellschaft zur Prüfung nach Artikel 19b GwG ⁸⁴	200– 800
7.4	Verfügung über den Entzug der Zulassung als Prüfgesellschaft (Art. 37 FINMAG ⁸⁵)	3 000–30 000
7.5	Verfügung über den Entzug der Zulassung als Prüfgesellschaft nach Artikel 19b GwG ⁸⁶ (Art. 37 FINMAG ⁸⁷)	800–10 000

⁷⁵ SR ...⁷⁶ SR **955.0**⁷⁷ SR **955.0**⁷⁸ SR **955.0**⁷⁹ SR ...⁸⁰ SR ...⁸¹ SR **955.0**⁸² SR ...⁸³ SR ...⁸⁴ SR **955.0**⁸⁵ SR ...⁸⁶ SR **955.0**⁸⁷ SR ...

		in Franken
7.6	Zulassung von leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern (Art. 26 Abs. 2 FINMAG ⁸⁸)	1 000–10 000
7.7	Zulassung von leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern zur Prüfung von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern kollektiven Kapitalanlagen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 26 Abs. 2 FINMAG ⁸⁹)	500– 5 000
7.8	Verfügung über den Entzug der Zulassung als leitende Prüferin oder leitender Prüfer (Art. 26 Abs. 2 FINMAG ⁹⁰)	1 000–20 000
8	Allgemeine Gebühren	
8.1	Verfügung nach Artikel 29, 31–36 FINMAG ⁹¹ und Artikel 35 Absatz 3 BEHG ⁹²	5 000–50 000
8.2	Verfügung über ein Ersuchen nach Artikel 42 oder 43 FINMAG ⁹³ oder nach Artikel 38 BEHG ⁹⁴	3 000–15 000

88 SR ...

89 SR ...

90 SR ...

91 SR ...

92 SR **954.1**

93 SR ...

94 SR **954.1**

